[H. 9275.] **Abbruch von Ziegeleien.** Im Anschluß an die Kreisblattbekanntmachung vom 4. v. Mts. Kreisblatt S. 166 betreffend den Abbruch von Ziegeleien werden, um die Zerstörung eines Baustoffwerkes zu verhindern, die Ortspolizeibehörden hiermit zum sofortigen vorläufigen Einschreiten in vorkommenden Fällen ermächtigt.

Hierzu wird das allgemeine Landrecht (§ 32 I 3) ausreichende Handhabe geben.

Münsterberg, den 21. Juli 1920.

Berichtigung. In den dem Erlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. Dezember 1919, St. 6. 588, beigelegten Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und über die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe muß es auf Seite 11 unter Ziffer 9 der Tafel, 3. Zeile statt „200 kg/qm" heißen: „200 kg."

Berlin, den 22. Mai 1920.

Geheime Kanzlei des Ministeriums für Volkswohlfahrt.

[H. 9908.] Vorstehende Berichtigung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Der vorerwähnte Erlaß und die diesem beigelegten Bestimmungen sind als Sonderbeilage zu Stück 9 des Amtsblattes vom 28. Februar 1920 veröffentlicht.

Münsterberg, den 15. Juli 1920.

[H. 9957.] Die mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums festgesetzten Preise für fetthaltige Waschmittel betragen bis auf weiteres für:

1 Stück reine Kernseife	5,— Mark	1 Stück K.-A.-Seife	2,— Mark
1 Doppelstück reine Kernseife	10,— „	½ Pfund Paket Seifenpulver	3,50 „
1 Stück reine Feinseife	5,— „	1 „ „ „	7,— „
1 Stück Rasierseife	2,50 „		

Diese Preise sind Höchstpreise.

Die Seifen- und Seifenpulverpakete werden in Zukunft mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums ohne Preisaufdruck hergestellt.

Münsterberg, den 16. Juli 1920.

Polizeiverordnung betreffend Meldepflicht der Ausländer. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jeder über 16 Jahre alte Ausländer ist verpflichtet, sich binnen 48 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde des Ankunftsortes anzumelden.

Die Meldepflicht greift nicht Platz, wenn der Aufenthalt im Bezirk einer und derselben Ortspolizeibehörde nicht länger als 48 Stunden dauert.

§ 2. Die Anmeldung hat persönlich unter Vorlegung des Passes oder des als Paßersatz dienenden amtlichen Ausweises (§ 3 der Verordnung vom 21. Juni 1916, R.-G.-Bl. S. 599) zu erfolgen. Sie wird von der Polizeibehörde unter Beidrückung des Amtssiegels und Angabe des Tages und der Stunde der Meldung im Paß oder Personalausweis bescheinigt.

Der Anmeldung ist ein Lichtbild des Anmeldenden beizufügen; ist er nicht im Besitze eines gültigen Passes oder Personalausweises, so sind 4 Lichtbilder beizufügen.

Kranke und Gebrechliche können unter Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung schriftliche Anmeldung einreichen; auch dies muß 48 Stunden nach der Ankunft geschehen, die Polizeibehörde kann nachträgliche persönliche Anmeldung fordern.

§ 3. Wer einem Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich Wohnung oder Unterkunft gewährt, ist verpflichtet, sich über die erfolgte polizeiliche Anmeldung des Beherbergten binnen 48 Stunden nach der Aufnahme zu vergewissern. Wird ihm die Anmeldung nicht nachgewiesen, so hat er der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten. Gibt der Ausländer die Wohnung oder Unterkunft auf, so hat der Wohnungsgeber dies binnen 24 Stunden schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, sofern nicht der Ausländer sich bereits selber abgemeldet und dies unter Vorlegung der abgestempelten Abmeldung dem Wohnungsgeber nachgewiesen hat.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde hat über die in ihrem Bezirk sich aufhaltenden Ausländer Listen zu führen, in denen Namen, Alter, Staatsangehörigkeit, Ort des Zuzugs, Tag der Ankunft und Tag der Abmeldung einzutragen sind.

Bei Kriegsgefangenen ist außerdem zu vermerken, zu welchem Lager sie gehören und bei welchem Arbeitgeber sie beschäftigt werden.

§ 5. Alle über 16 Jahre alten Ausländer, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung sich bereits länger als 48 Stunden innerhalb des preußischen Staatsgebiets aufgehalten haben, ohne daß sie sich bisher bei einer Polizeibehörde angemeldet hatten, sind, auch ohne Wohnungs- und Aufenthaltswechsel, verpflichtet, die Anmeldung binnen 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Ortspolizeibehörde ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes persönlich nachzuholen, und zwar auch dann, wenn sie sich im Besitze eines Passes oder Personalausweises befinden.